

AGB

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen
der CENIT (Schweiz) AG**

**Version vom
24. April 2006**

**CENIT (Schweiz) AG
Hungerbüehlstrasse 22
CH-8500 Frauenfeld**

**Ansprechpartner:
Tel.: +41 (0)52 724 77 55, Fax: +41 (0)52 724 77 77
E-Mail: p.abt@cenit-ag.ch**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Angebote, Vertragsabschluss	3
3	Preise, Zahlungsbedingungen	3
4	Gefahrübergang, Liefer- und Leistungstermine	4
5	Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software	5
6	Eigentumsvorbehalt	5
7	Sachmängel bei Lieferungen und Werkleistungen	6
8	Ergänzende Sonderbestimmungen für Softwarekauf und Software-Erstellung.....	7
9	Rechtsmängel.....	8
10	Haftungsklausel.....	8
11	Schutz vertraulicher Informationen	8
12	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	9

1 Geltungsbereich

- 1.1 Allen Verträgen für Lieferungen und Leistungen der CENIT (Schweiz) AG (CENIT) liegen mangels spezifischer Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* von CENIT zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn CENIT sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Soweit in einem Vertrag von CENIT hierauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* weitere allgemeine Geschäftsbedingungen der CENIT zur Anwendung kommen, insbesondere *allgemeine Software-Lizenzbedingungen* und *allgemeine Software-Pflegebedingungen* von CENIT. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vor.

2 Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Alle von CENIT abgegebenen Angebote sind freibleibend, d.h. CENIT äussert bloss die grundsätzliche Bereitschaft, einen Vertrag abzuschliessen, ohne dass CENIT bereits einen endgültigen Willen zum Vertragsabschluss kundtut. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von CENIT schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung von CENIT ist für den Vertragsinhalt massgebend, wenn CENIT nicht innerhalb von 8 Tagen nach Datum ihrer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CENIT.
- 2.2 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen werden, behält CENIT sich sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CENIT Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch keine Zusicherung der Produkteigenschaften dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentliche Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Mangels besonderer Angaben im Vertrag gelten die Preise gemäss der jeweils gültigen Preisliste von CENIT. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MWST, bei Warenlieferungen ab Lager in der Schweiz inklusive Verpackung, zuzüglich Frachtkosten und Transportversicherung. Mangels anderweitiger Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Bei einem Nettoauftragswert unter CHF 200 wird ein Kleinauftragszuschlag von CHF 20 erhoben.
- 3.3 Vorbehältlich einer anders lautenden Vertragsvereinbarung sind die Rechnungen von CENIT spätestens 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde wird durch Mahnung von CENIT in Verzug gesetzt oder mit Ablauf eines verabredeten Verfalltages. Im Falle des Zahlungsverzugs ist CENIT zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % ab Verzugsbeginn berechtigt.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist CENIT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen noch zurückzuhalten oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn CENIT nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.

4 Gefahrübergang, Liefer- und Leistungstermine

- 4.1 Bei Warenlieferungen geht, sofern keine Installation durch CENIT vereinbart wurde, die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von CENIT verlässt, im Falle ihrer Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt CENIT die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. CENIT ist jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.2 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist die Angabe von Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung von CENIT, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme vereinbart ist oder eine Installationsverpflichtung von Seiten CENIT besteht.
- 4.3 CENIT ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist CENIT mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

- 4.4 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass CENIT die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, CENIT eine angemessene Frist zur nachträglichen Frist anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Kunde vom Vertrage zurücktreten oder auf der Lieferung oder Leistung bestehen.
- 4.5 Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt befreien CENIT für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit CENIT von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt CENIT etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 4.6 Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5 Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3 Für die Nutzung von Standard-Software von CENIT finden mangels anderweitiger Vereinbarungen die *allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* von CENIT ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.
- 5.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Kundenauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware) erhält der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Im übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware die *allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* von CENIT ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei Warenlieferungen behält sich CENIT ausdrücklich vor, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und die Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen. Der Kunde trägt für die Eintragung eine Mitwirkungspflicht und die anfallenden Kosten.

7 Sachmängel bei Lieferungen und Werkleistungen

- 7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei CENIT geltend zu machen. Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2 Im Falle mangelhafter und rechtzeitig gerügter Lieferung oder nicht abgenommener Werkleistung hat der Kunde zunächst nach Wahl von CENIT Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt CENIT nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden das Eigentum von CENIT und sind an CENIT zurückzugeben.
- 7.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziffer 10 nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder – sofern die Pflichtverletzung von CENIT nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Die Gewährleistungspflicht von CENIT für Sachmängel erlischt, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand vom Kunden eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen, bei Software durch Nachprogrammierung, verändert worden ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig großer Schäden hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CENIT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn CENIT mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug ist. In allen diesen Fällen ist CENIT sofort zu verständigen.
- 7.5 Mängelansprüche (einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln) verjähren nach Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser den Mangel erst später entdeckt. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet CENIT bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
- 7.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist CENIT berechtigt, die CENIT entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8 Ergänzende Sonderbestimmungen für Softwarekauf und Software-Erstellung

- 8.1 Bei Software ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, jegliche Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand der Gewährleistung ist daher Software, die grundsätzlich den in der jeweiligen Programmdokumentation gemachten Angaben entspricht.
- 8.2 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Programmdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Unvollkommenheiten der Software, welche ihren Einsatzzweck nicht vereiteln oder wesentlich behindern, sind von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst.
- 8.3 CENIT leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
- die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen;
 - aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von CENIT nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller beruhen;
 - die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten geändert wurde.
- 8.4 Im Falle des Auftretens von Fehlern im Sinne von Ziffer 8.2 ist der Kunde verpflichtet, CENIT alle zur Fehleranalyse und Nachbesserung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und CENIT bzw. den von ihr beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System des Kunden, auf dem diese installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er nachvollziehbar ist. Nimmt CENIT auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung CENIT verpflichtet ist, kann CENIT dem Kunden den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze von CENIT in Rechnung stellen.
- 8.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Fehler, die bereits bei Ablieferung oder Abnahme der Software vorhanden waren. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von CENIT Änderungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder die Software nicht in Übereinstimmung mit der jeweiligen Programmbeschreibung nutzt oder mit einem anderen System (Hard- und Software) einsetzt als demjenigen, für welches die Software konfiguriert wurde.

9 Rechtsmängel

- 9.1 CENIT steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.
- 9.2 Sollten Dritte solche Rechte geltend machen, wird sich CENIT nach besten Kräften bemühen, auf ihre Kosten den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird CENIT von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und CENIT sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. CENIT hat dem Kunden entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.3 Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist CENIT nach ihrer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- 9.4 Soweit CENIT die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehend Ziffer 9.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziffer 10 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – den Vertrag kündigen.

10 Haftungsklausel

- 10.1 CENIT haftet nur für nachgewiesene Schäden, welche dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung von CENIT entstehen. Jede weitere Haftung von CENIT für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und umfasst auch für die von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen.
- 10.2 In jedem Fall ist eine Haftung von CENIT beschränkt auf einen maximalen Betrag von 1.5 mal den Auftragswert.

11 Schutz vertraulicher Informationen

- 11.1 Die Vertragsparteien werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln und geheimhalten. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).

- 11.2 Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken in Bezug auf die Informationsverarbeitung, die nicht durch Urheberrechte oder andere Schutzrechte geschützt sind und keiner Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, können von den Vertragsparteien frei genutzt werden.

12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von CENIT findet ausschließlich materielles Schweizer Recht Anwendung.
- 12.2 Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Frauenfeld. CENIT ist berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.